

# **Kirchenordnung für die Deutsche Evangelische Gemeinde Rotterdam**

## **Präambel**

Am 26. Februar 1862 fand die Sitzung zur Gründung der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam statt. Zuvor hatten schon drei Jahrhunderte lang deutsche evangelische Prediger in Rotterdam deutschsprachige Gottesdienste gehalten.

In den Unterlagen der Gründungskommission wird zur Kenntnis gegeben, „daß die ‚Deutsche Evangelische Gemeinde zu Rotterdam‘ laut Königlichen Beschlusses vom 13. Juli 1862 Nr. 22 vom Staate anerkannt und damit in die Reihe der selbständigen Gemeinden unserer Stadt eingetreten ist.“

## **Identität**

Der Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam liegt begründet in dem in Jesus Christus offenbar gewordenen Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und mit den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses (4. Jh.) und des Glaubensbekenntnisses von Nicäa-Konstantinopel (381) bezeugt ist. Sie erkennt darüber hinaus im Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers (1529), im Augsburger Bekenntnis (1530), im Heidelberger Katechismus (1563), in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen (1934) und in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie, 1973) maßgebliche Zeugnisse der in ihr gültigen reformatorischen Lehre.

Die Gemeinde versteht sich als evangelisch im umfassenden Sinne der Tradition aller deutschsprachigen Kirchen der Reformation (lutherisch, reformiert und uniert).

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Deutsche Evangelische Gemeinde Rotterdam“. Sie ist eine Glaubensgemeinschaft („Kerkgenootschap“ im Sinne des Paragraphen 2 von Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Die Deutsche Evangelische Gemeinde Rotterdam hat ihren Sitz in Rotterdam.

## **§ 2 Auftrag und Aufgaben**

(1) Primäre Aufgaben der Gemeinde sind die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in deutscher Sprache gemäß ihrer Identität und der kirchliche Dienst an den evangelischen Christen und Christinnen, die in Rotterdam und der weiteren Umgebung wohnen und sich mit der Deutschen Evangelischen Gemeinde verbunden fühlen.

(2) Weitere Aufgaben der Gemeinde sind

- a. der Kontakt zur Deutschen Seemannsmission in Rotterdam e.V. durch Mitgliedschaft im Vorstand,
- b. die Mitwirkung bei der kirchlichen Betreuung deutschsprachiger Urlauber und Urlauberinnen und anderer Besuchsgruppen in den Niederlanden,

- c. die Pflege von Kontakten zu den Deutschen Evangelischen Gemeinden Amsterdam (s. §3, Absatz 2) und Den Haag,
- d. die Pflege von Kontakten mit den anderen christlichen Gemeinden niederländischer oder anderer ausländischer Sprache,
- e. die Pflege der ökumenischen Beziehungen zu den im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen (gegründet 1948 in Amsterdam, heute Sitz in Genf) und zur römisch-katholischen Kirche. Nach ihren Möglichkeiten ist die Gemeinde in den niederländischen ökumenischen Zusammenschlüssen vertreten. Sie fördert die Zusammenarbeit mit der Protestantse Kerk Nederland (PKN).

(3) Kirchenrat und Pfarramt sorgen für regelmäßige öffentliche Gottesdienste, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und diakonische Tätigkeit. Die Gemeinde bestimmt die dafür notwendigen Ordnungen, Agenden und das Gesangbuch. Sie legt die Anforderungen für die Zulassung zur Konfirmation im Einvernehmen mit dem Pfarramt und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland fest.

### **§ 3 Vertragliche Bindungen und Eigenständigkeit der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam**

(1) Die Deutsche Evangelische Gemeinde Rotterdam ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) seit dem 30.07.1959 vertraglich verbunden. Die Deutsche Evangelische Gemeinde hat bei Kirchenordnungsänderungen, die die Gemeindeversammlung vornimmt, auch das Einvernehmen mit der EKD herbeizuführen.

(2) Die Deutsche Evangelische Gemeinde Rotterdam ist aufgrund der Vereinbarung vom 14.12.1995 mit der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinde Amsterdam pfarramtlich verbunden.

(3) Die Deutsche Evangelische Gemeinde Rotterdam ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten eigenständig.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Grundlage für die Mitgliedschaft ist die christliche Taufe.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam wird erworben
- a. durch die Taufe, die in der Gemeinde selbst vollzogen wird  
oder
  - b. durch Beitritt oder Übertritt,

sofern die Getauften oder Beigetretenen im Kirchengebiet der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wurde die Taufe nicht in der Gemeinde selbst vollzogen, bedarf es einer Beitrittserklärung.

Diese hat zur Folge, dass die betreffende Person, sofern sie eine andere Konfession hatte, die evangelische Konfession annimmt.

Bei doppeltem Wohnsitz schließen sich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD und die Mitgliedschaft in der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam nicht aus.

(3) Der Beitritt oder Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenrat. Die Beitrittserklärung können Personen abgeben, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und

getauft sind. Erziehungsberechtigte können die Beitrittserklärung für ihre getauften Kinder abgeben, sofern diese das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

(4) Die Beitrittserklärung soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Person, das Tauf- und Konfirmationsdatum, den Beruf (freiwillige Angabe) und eine Erklärung über die Bereitschaft, einen Gemeindebeitrag zu entrichten, enthalten.

(5) Dem Beitritt kann durch den Kirchenrat widersprochen werden. Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen. Die den Beitritt begehrende Person kann hiergegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Erhalt des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Kirchenrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Gemeindeversammlung.

### **§ 5 Freunde und Freundinnen der Gemeinde**

(1) Personen, die nicht Mitglied der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam sind, sich ihr aber verbunden fühlen, werden als „Freund“ bzw. „Freundin“ der Gemeinde geführt. Sie sind eingeladen, an den Gottesdiensten und am Leben der Gemeinde teilzunehmen und sie zu unterstützen.

(2) Freunde und Freundinnen der Gemeinde haben kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder erkennen den Bekenntnisstand und die Kirchenordnung der Gemeinde an.

(2) Die Mitglieder sind zu den Gottesdiensten eingeladen und haben Anspruch auf die Dienste der Gemeinde:

- a. Taufe und Abendmahl,
- b. seelsorgliche Begleitung,
- c. Amtshandlungen (z.B. Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung),
- d. christliche Unterweisung.

(3) Alle Mitglieder sind eingeladen, mit ihren Gaben an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche und diakonische Aufgaben zu übernehmen und sich an Wahlen zu beteiligen.

(4) Durch den Mitgliedsbeitrag tragen die Mitglieder mit dazu bei, dass die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. aufgrund einer schriftlichen Willenserklärung (Austritt),
- c. durch Wegzug aus dem Bereich der Gemeinde Rotterdam. Behält ein weggezogenes Mitglied seinen Wohnsitz in den Niederlanden und gehört keiner anderen Gemeinde

- an, kann es auch weiterhin Mitglied der Gemeinde in Rotterdam sein, sofern die Möglichkeit besteht, am Gemeindeleben teilnehmen zu können.
- d. durch Feststellen, dass das Mitglied unbekannt verzogen ist oder
  - e. durch Ausschluss aus der Gemeinde.

(2) Mitglieder können durch Beschluss des Kirchenrats ausgeschlossen werden, wenn sie trotz geschwisterlicher Ermahnung ein Verhalten an den Tag legen, das das Ansehen der Gemeinde schädigt oder im Widerspruch zu den Grundsätzen christlicher Lebensauffassung steht. Den Betroffenen ist der Beschluss des Kirchenrats mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, § 4 Abs. 5 Sätze 4 und 5 geltend entsprechend.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Kirchenrat von der Entrichtung des Beitrags ganz oder teilweise befreien.

### **§ 9 Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind

- a. die Gemeindeversammlung,
- b. der Kirchenrat,
- c. das Pfarramt.

### **§ 10 Die Gemeindeversammlung**

(1) Die Gemeindeversammlung ist das höchste Organ der Gemeinde.

(2) In der Gemeindeversammlung hat jedes Mitglied der Deutschen Evangelischen Gemeinde Rotterdam, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Tagung der Gemeindeversammlung gesondert zu erteilen.

(3) Die Gemeindeversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Beratung über den Gemeindeaufbau,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Kirchenrats,
- c. Genehmigung des vom Kirchenrat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d. Entlastung des Kirchenrats aufgrund des Berichts von zwei Rechnungsprüfer/inne/n, die von der Gemeindeversammlung zu bestellen sind,
- e. Wahl und Abwahl (§ 17 Abs. 6), der Mitglieder des Kirchenrats,
- f. Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin,
- g. Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Gemeinde,
- h. Beschlussfassung über Änderung der Kirchenordnung,
- i. Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinde,
- j. Beschlussfassung über Beschwerden gemäß § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 2,
- k. Zustimmung zu dem Vertrag mit der EKD und dessen Änderung.

## **§ 11 Die Einberufung der Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen (siehe auch § 14).
- (2) Zur Gemeindeversammlung müssen alle stimmberechtigten Gemeindeglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort. Ab diesem Zeitpunkt hat auch die Abkündigung in den Gottesdiensten zu erfolgen.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung**

- (1) Der/die Vorsitzende des Kirchenrats hat auch den Vorsitz in der Gemeindeversammlung, welcher gegebenenfalls delegiert werden kann.
- (2) Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.
- (3) Gäste können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Die Gemeindeversammlung kann beschließen, dass sie für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Das Kirchenamt der EKD hat ein Anwesenheitsrecht auch bei geschlossenen Sitzungen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Ist jedoch die Beteiligung an der Gemeindeversammlung geringer als ein Viertel der stimmberechtigten Gemeindeglieder, so kann der Kirchenrat gegen gefasste Beschlüsse Einspruch erheben zur Wahrung der Rechte der abwesenden Stimmberechtigten. Dann muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Gemeindeversammlung einberufen werden, bei der die endgültige Entscheidung getroffen wird, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (6) Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse
  - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und
  - mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bei Kirchenordnungsänderungen.Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung wünscht. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
- (7) Hat bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von denjenigen unterzeichnet wird, die die Versammlung geleitet und das Protokoll geführt haben. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Tagung der Gemeindeversammlung, die Person des Leiters oder der Leiterin der Gemeindeversammlung und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten. Allen stimmberechtigten Gemeindegliedern wird innerhalb von 6 Wochen das Protokoll zugeschickt. Gehen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung des Protokolls keine schriftlichen Beanstandungen bei dem/der Vorsitzenden ein, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Betreffen eingehende Beanstandungen den wesentlichen Inhalt gefasster Beschlüsse, muss so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zusendung des Protokolls, unter den stimmberechtigten Gemeindegliedern, die bei der Gemeindeversammlung anwesend waren, eine schriftliche Abstimmung über eine eventuelle Änderung herbeigeführt werden. Über weniger schwerwiegende Beanstandungen entscheidet die nächste Gemeindeversammlung.

(9) Die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung liegt beim Kirchenrat.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

(1) Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung beim Kirchenrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung wird im nächstfolgenden Gottesdienst abgekündigt. Der Leiter oder die Leiterin hat zu Beginn der Gemeindeversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Gemeindeversammlung gestellt werden, beschließt die Gemeindeversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 14 Außerordentliche Gemeindeversammlung**

Der Kirchenrat kann jederzeit eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Gemeinde es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Kirchenrat verlangt wird. Für die außerordentliche Gemeindeversammlung gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend.

### **§ 15 Der Kirchenrat**

(1) Der Kirchenrat ist das von der Gemeindeversammlung gewählte und ihr verantwortliche Leitungsorgan der Gemeinde.

(2) Der Kirchenrat besteht aus mindestens 6, höchstens 8 Mitgliedern und dem Pfarrer oder der Pfarrerin. Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Außerdem wählt der Kirchenrat aus seiner Mitte

- einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende,
- einen Schriftführer/eine Schriftführerin,
- einen Schatzmeister/eine Schatzmeisterin.

(3) Weitere Pfarrer/Pfarrerinnen oder Diakone/Diakoninnen und Vikare/Vikarinnen der Gemeinde können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenrats teilnehmen.

(4) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kirchenrats, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten, wobei

für den Abschluss von Verträgen und die Abgabe von rechtlich bindenden Erklärungen die Unterschriften dieser zwei Kirchenratsmitglieder sowie das Gemeindesiegel erforderlich sind.

(5) Die Vereinigung mehrerer Ämter im Kirchenrat in einer Person ist unzulässig.

(6) Dem Kirchenrat sollen keine Personen als Mitglieder angehören, die miteinander Verwandte ersten Grades oder verheiratet sind. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrats und der Gemeindeversammlung.

## **§ 16 Die Zuständigkeit des Kirchenrats**

Der Kirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen kirchlichen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Verantwortung für die schriftgemäße Predigt des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente,
- b. die Sorge für die christliche Unterweisung sowie die Zulassung zur Konfirmation,
- c. die Sorge für diakonische Arbeit,
- d. die Festlegung der Gottesdienste nach Zeit und Anzahl,
- e. im Falle der Verhinderung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Urlaub, Krankheit oder andere Gründe für die Regelung der pfarramtlichen Vertretung zu sorgen,
- f. die Vorbereitung der Pfarrwahl,
- g. die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Gemeindeverwaltung einschließlich der Dienstaufsicht der dafür angestellten Personen,
- h. die Einberufung von Gemeindeversammlungen und die Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung,
- i. die Vorbereitung der in diesen Versammlungen abzuhaltenden Wahlen,
- j. die Abfassung eines Jahrestätigkeitsberichts und eines Jahresfinanzberichts zur Verantwortung seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung vor der Gemeindeversammlung,
- k. die Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans für die Gemeinde zur Bestätigung durch die Gemeindeversammlung,
- l. die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und die Regelung des Kollektenplans,
- m. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Gemeindegliedern.

## **§ 17 Amtsdauer des Kirchenrats**

(1) Die Mitglieder des Kirchenrats werden von der Gemeindeversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist zweimal möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Kirchenrat ein Mitglied der Gemeinde als Ersatzmitglied berufen. Dies ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Auf der nächstfolgenden Gemeindeversammlung steht diese Person zur Wahl. Neugewählte Kirchenratsmitglieder werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) In begründeten und dringenden Ausnahmefällen darf ein Kirchenratsmitglied auch nach Ablauf seiner 12jährigen Amtszeit einmal, höchstens zweimal, wiedergewählt werden, wenn nach allen möglichen Bemühungen kein geeigneter Kandidat oder keine geeignete Kandidatin zur Verfügung steht. Dies ist von der Gemeindeversammlung im Einzelfall zu entscheiden.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeinde ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr, sofern sie nicht in einem haupt- oder nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Gemeinde stehen. Der Kirchenrat legt der Gemeindeversammlung eine Liste der Kandidaten und Kandidatinnen vor, wenn möglich vorab mit Informationen zu ihrer Person. Weitere Vorschläge aus der Gemeinde können durch schriftlichen Antrag bis zu einer Woche vor der Gemeindeversammlung dem Kirchenrat eingereicht werden. Vor Schließung der Kandidatenliste hat von allen Kandidaten und Kandidatinnen das Einverständnis zur Kandidatur vorzuliegen.

(4) Das Amt der Kirchenratsmitgliedschaft ist ein kirchliches Ehrenamt und wird unentgeltlich wahrgenommen.

(5) Die Mitglieder des Kirchenrats haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Verpflichtung zur Aussage gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten richtet sich nach Landesrecht.

(6) Ein Mitglied des Kirchenrates scheidet aus, wenn

- a. es sein Amt niederlegt,
- b. die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit entfallen,
- c. es nicht mehr in der Lage ist, seinen Amtspflichten nachzukommen,
- d. es sich erheblicher Pflichtverletzungen schuldig macht oder
- e. es durch die Gemeindeversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen abgewählt wird.

## **§ 18 Beschlussfassung des Kirchenrats**

(1) Die Sitzungen des Kirchenrats finden jährlich mindestens viermal, bei Bedarf öfter, statt. Wenn ein Kirchenratsmitglied den Antrag stellt, hat der/die Vorsitzende innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Einladungen zu den Sitzungen sollen in der Regel mit achttägiger Frist unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich zugestellt werden.

(2) Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Kirchenratssitzung leitet der oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitz kann auch delegiert werden.

(4) Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt von jeder Sitzung des Kirchenrats ein Protokoll an, das den Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zu der folgenden Sitzung des Kirchenrats zugestellt wird. Das Protokollieren kann delegiert werden. Zu Beginn der folgenden Sitzung des Kirchenrats wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung vom Kirchenrat genehmigt. Das genehmigte Protokoll ist vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(5) Ein Beschluss des Kirchenrats kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege, auch mittels elektronischer Post und in Ausnahmefällen auch per Telefon gefasst werden, wenn alle



Mitglieder des Kirchenrats ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dieser Beschluss ist in der darauffolgenden Sitzung zu protokollieren.

### **§ 19 Beauftragung des Pfarrers/der Pfarrerin**

(1) Die Beauftragung des Pfarrers/der Pfarrerin richtet sich nach dem zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Vertrag.

(2) Der Pfarrer/die Pfarrerin bleibt während der Dienstzeit in der Gemeinde der Disziplinargewalt seiner/ihrer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstellt.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Pfarrer/die Pfarrerin wird durch das Entsendungs- und Anstellungsverhältnis geregelt. Bei einer Visitation des Pfarrers/der Pfarrerin wirkt die Gemeinde mit.

(4) Die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin der Gemeinde können im Einvernehmen mit der EKD auch in einem Teilzeitdienstverhältnis wahrgenommen werden. Näheres ist in der Dienstordnung des Pfarrers/der Pfarrerin zu regeln.

### **§ 20 Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin**

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin wird von der Gemeindeversammlung gewählt.

(2) Ist die Pfarrstelle vakant, beantragt der Kirchenrat bei der EKD deren Wiederbesetzung.

(3) Der Kirchenrat legt der Gemeindeversammlung nach Prüfung aller Bewerbungen einen Wahlvorschlag von möglichst drei Bewerbern/Bewerberinnen vor. Den Bewerbern und Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich durch jeweils eine Predigt und ein Gespräch sowohl dem Kirchenrat als auch der Gemeinde vorzustellen. Alle Gemeindemitglieder werden dazu auf geeignete Weise eingeladen.

(4) Die Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin findet in der Regel in Verbindung mit einem Gottesdienst statt.

(5) Zum Zweck der Wahl hat der Kirchenrat ein Wählerverzeichnis anzufertigen. Briefwahl ist möglich. Diese ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl zu beantragen. Dabei sind die Wahlberechtigten darauf aufmerksam zu machen, dass die Briefwahlscheine spätestens vor der Wahl in den Händen des Kirchenrats zu sein haben, um als gültige Stimmabgabe gewertet werden zu können. Die Auszählung der Stimmen aus den Briefwahlscheinen hat stattzufinden, wenn auch die abgegebenen Stimmen der zur Wahl Anwesenden gezählt werden. Wenn die Gemeinde mit einer anderen Gemeinde einen gemeinsamen Pfarrer oder eine gemeinsame Pfarrerin wählt, sollen die gleichen Wahlscheinformulare verwendet werden und die Auszählung aller abgegebenen Stimmen an einem Ort stattfinden.

(6) Über die Pfarrwahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen findet eine Stichwahl statt. Falls eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, nach der Wahl absagen sollte, ist eine Neuwahl durchzuführen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit

entscheidet der Kirchenrat unter Berücksichtigung aller Umstände, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin der Vorzug zu geben ist. Bei einer gemeinsamen Wahl entscheiden die beteiligten Kirchenräte.

(7) Der neugewählte Pfarrer/die neugewählte Pfarrerin muss die Wahl schriftlich annehmen. Er/Sie tritt sein/ihr Amt nach Bestätigung durch die EKD an.

(8) Die Einführung des Pfarrers/der Pfarrerin geschieht in einem Gottesdienst durch einen/eine im Einvernehmen mit der EKD bestimmten Geistlichen/bestimmte Geistliche. Der/die Einzuführende wird dabei vor der Gemeinde feierlich verpflichtet, sein/ihr Amt gemäß seiner/ihrer Entsendungsurkunde und unter Anerkennung dieser Kirchenordnung zu führen.

(9) Die Wahl erfolgt für eine in der Vereinbarung zwischen dem Pfarrer/der Pfarrerin und der Gemeinde festgelegte Zeit, in der Regel für sechs Jahre. Die Verlängerung der Dienstzeit nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD ist möglich, wenn die Gemeinde (vertreten durch den Kirchenrat) dieses wünscht, der Pfarrer/die Pfarrerin dazu bereit ist und sowohl das Kirchenamt der EKD als auch die Landeskirche, aus welcher der Pfarrer/die Pfarrerin stammt, dazu ihre Zustimmung geben.

(10) Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer/der Pfarrerin in Ausübung seines/ihrer Amtes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat der Pfarrer/die Pfarrerin Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sein/ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Die Verpflichtung zur Aussage gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten richtet sich nach Landesrecht. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

## **§ 21 Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin**

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehören insbesondere

- a. die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche,
- b. die Abhaltung der Gottesdienste nach der in der Gemeinde gültigen Ordnung,
- c. die Seelsorge,
- d. die Amtshandlungen,
- e. die Gemeindeveranstaltungen,
- f. die kirchliche Unterweisung,
- g. die Herausgabe des Gemeindebriefs,
- h. die Führung des Amtssiegels und der Kirchenbücher,
- i. die Mitgliedschaft im Vorstand der Deutschen Seemannsmission in Rotterdam e.V.

## **§ 22 Der geschäftsführende Pfarrer/die geschäftsführende Pfarrerin**

(1) Sofern sich zwei Personen die Pfarrstelle teilen, entscheidet der Kirchenrat im Einvernehmen mit diesen, welche der beiden Personen die Geschäftsführung wahrnimmt.

(2) Der geschäftsführende Pfarrer oder die geschäftsführende Pfarrerin ist Mitglied des Kirchenrats mit Stimmrecht.

## **§ 23 Wirtschaftliche Grundlagen der Gemeinde**

(1) Die für das Bestehen der Gemeinde und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a. freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder und der Freunde und Freundinnen der Gemeinde,
- b. Kollekten bei Gottesdiensten,
- c. Spenden und Zuwendungen,
- d. Gebühren für Amtshandlungen,
- e. Zinsen, Mieten und Erlöse aus dem Gemeindevermögen,
- f. Zuwendungen der EKD.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Kassen- und Buchführung sowie die Vermögensverwaltung obliegen dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin in Zusammenarbeit mit dem Gemeindesekretariat. Gegebenenfalls können Teilbereiche an Dritte vergeben werden.

(4) Bei prinzipiellen Entscheidungen über Vermögensangelegenheiten muss der Kirchenrat vorher die Zustimmung der Gemeindeversammlung einholen.

## **§ 24 Auflösung der Gemeinde und Vermögensanfall**

(1) Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder der Gemeinde unter fünf gesunken ist. Im Fall der Auflösung wird die EKD um Einsetzung eines Treuhänders gebeten.

(2) Das Vermögen der Gemeinde ist im Fall der Auflösung im Einvernehmen mit der EKD auf eine Stelle zu übertragen, deren Arbeit der Verkündigung des Evangeliums unter evangelischen Christen und Christinnen deutscher Sprache im Ausland gilt.

### **Inkrafttreten**

Diese Kirchenordnung wurde am 10. April 2011 von der Gemeindeversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Zustimmung der EKD wurde mit Schreiben vom 31.08.2011 erteilt.

Diese Kirchenordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft und tritt an die Stelle der Kirchenordnung vom 5.11.1978. Sie liegt zur Einsicht im Pfarramtsbüro aus.

§20, Absatz 6 wurde geändert und am 26. April 2015 von der Gemeindeversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Zustimmung der EKD wurde schriftlich, nach dem vorherigen Beschluss des Kirchenrates, am 30. Juli 2014 erteilt.